

Baufachtagung 10. September 2021

Massnahmenplan Ammoniak, Grundlagen

Abteilung Luftreinhaltung, Amt für Umwelt Kanton Thurgau

Roland Ilg, Projektleiter Vollzug Massnahmenplan Ammoniak

Zweistufige Emissionsbegrenzung nach USG

1. Stufe

Art. 4, LRV (vorsorgliche Emissionsbegrenzung)

Vorsorge, Emissionsanforderungen der LRV für Anlagen und Stoffe müssen von allen Anlagen vorsorglich erfüllt werden.

2. Stufe

Art. 5, LRV (verschärfte Emissionsbegrenzung)

Ist zu erwarten, dass eine einzelne geplante Anlage übermässige Immissionen verursachen wird, obwohl die vorsorglichen Emissionsbegrenzungen eingehalten sind, so verfügt die Behörde für diese Anlage ergänzende oder verschärfte Emissionsbegrenzungen.

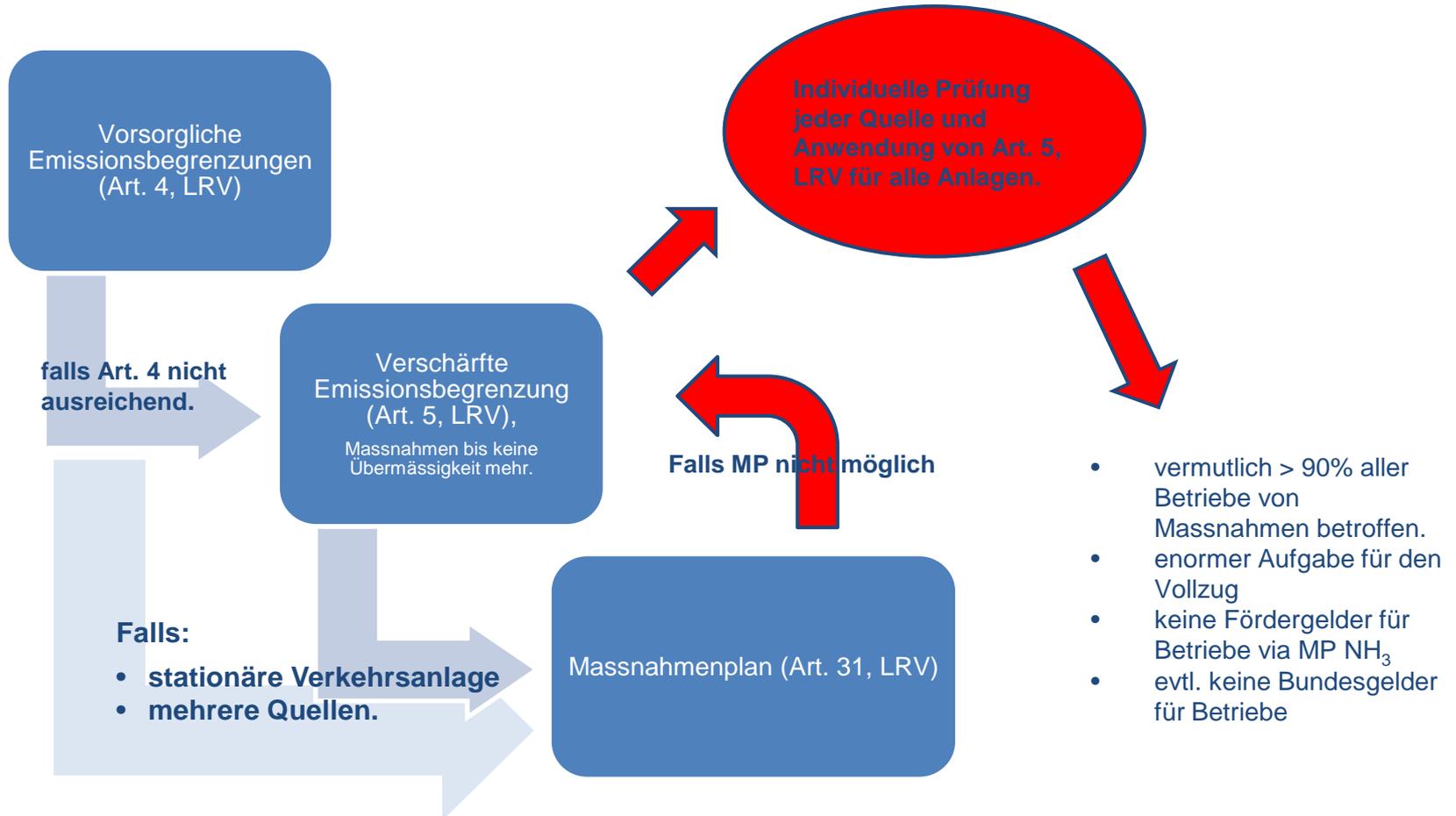
Art. 31, LRV, Erstellen eines Massnahmenplanes

Die Behörden erstellt einen Massnahmenplan nach Art. 44a des USG, wenn feststeht oder zu erwarten ist, dass trotz vorsorglicher Emissionsbegrenzungen übermässige Immissionen verursacht werden durch.

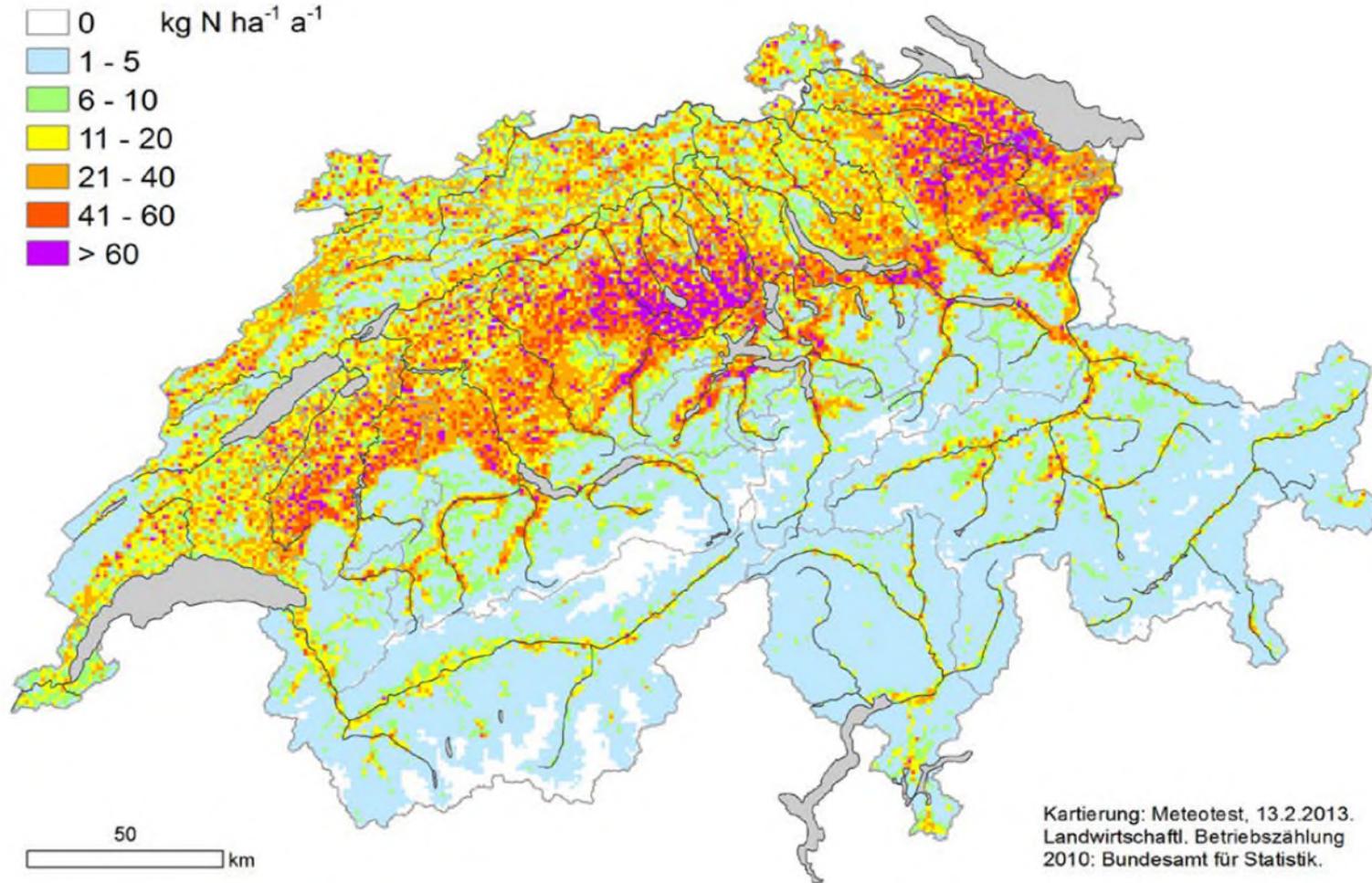
a. Eine Verkehrsanlage

b. mehrere stationäre Anlagen

Modus operandi



Situation Ammoniak-Immissionen



Ausgangslage, aktueller Stand

- Der Massnahmenplan Ammoniak wurde am 15. Dezember 2020 durch den Regierungsrat genehmigt und dem Amt für Umwelt zum Vollzug übertragen.
- Der Massnahmenplan Ammoniak ist Bestandteil des Massnahmenplans Luft, der sich allgemein um Luftschadstoffe, wie z. B. *Stickoxide, Feinstaub, Ozon etc.* kümmert.
- Es sind zwölf Massnahmen vorgesehen. Davon sind vier betrieblicher und vier bauliche Massnahmen. Vier weitere haben keine direkte Auswirkung auf die Landwirtschaft im Thurgau.
- Der Massnahmenplan kann als PDF von unserer Homepage heruntergeladen werden. www.umwelt.tg.ch → Massnahmenplan Ammoniak → Massnahmenplan Ammoniak
- Unter der selben Adresse findet sich zudem eine Aufstellung der Häufig gestellten Fragen (FAQ)

Massnahmen

Nr.	Massnahme
1	Emissionsarme Gülle-Ausbringtechnik
2	Rasche Einarbeitung von Mist
3	Abluftreinigungsanlagen (ALURA) bei Veredelungsbetrieben
4	Bauliche Massnahmen bei Jung- und Legehennen- sowie Schweineställen
5	N-angepasste Fütterung Milchvieh
6	N-angepasste Fütterung Schweine
7	Bauliche Massnahmen Rindvieh
8	Feste Abdeckung Güllenlager
9	Forschungsprojekt N-Gehalte im Futter von Geflügel und Schweinen
10	Abklären des Wissenstandes Güllezusatzstoffen, Gülleseparierung, Ansäuerung
11	Sensibilisierung der Konsumenten
12	Anträge an den Bund

Massnahme 7, Bauliche Massnahmen Rindviehstall

Bei bewilligungspflichtigen Bauten von Rindviehlaufställen für über 30 GVE, welche die Laufflächen betreffen, werden erhöhte Fressstände mit abgetrennten Fressplätzen (nur für Milchvieh) und der Einbau geneigter Laufflächen mit Harnsammelrinne und Schieber mit Rinnenräumer Pflicht.

Umsetzung erhöhte Fressstände

Grundsätzlich müssen alle Neu- und Umbauten von Milchviehställen über 30 GVE seit dem Inkrafttreten des Massnahmenplans am 15. Dezember 2020 einen erhöhten Fressstand einbauen. Ab 1. Januar 2022 werden keine Baueingaben die dies nicht beinhalten mehr akzeptiert.

Umsetzung rascher Harnabfluss mit Harnsammelrinne

Ab 2025 werden bei Neu- und Umbauten von Rindviehställen über 30 GVE geneigte Laufflächen für schnelle Kot- und Harntrennung (Harnsammelrinne mit Räumer oder gleichwertige Massnahmen) Pflicht. Bis dahin sollen praxistaugliche Lösungen für die Rutschproblematik gesucht werden.

Massnahme 7, Bauliche Massnahmen Rindviehstall

Ausnahmen

Um- und Anbausituationen, bei denen die Realisierung erhöhter Fressstände oder des raschen Harnabflusses technisch nicht möglich ist. Beispiele dafür:

- Anbau an bestehende Stallungen
- Statik bei Umbau bestehender Lauf- oder Anbindestall
- Raum- und Flächeneinteilung bei Umbauten bestehender Lauf- oder Anbindestall

Förderung

Bund und Kanton fördern die Massnahmen mit folgenden Beiträgen pro GVE. Gesuche für die Unterstützung sind bei der Thurgauer Genossenschaft für landwirtschaftliche Investitionskredite und Betriebshilfe (GLIB) einzureichen.

Massnahme	Mindestens bis Ende 2024 *	ab 2025
Laufflächen mit Quergefälle und Harnsammelrinne	Fr. 360.- pro GVE	Fr. 240.- pro GVE
Erhöhte Fressstände	Fr. 210. pro GVE	Fr. 140.- pro GVE

* Eine Verlängerung der Frist ist möglich, nicht sicher.

Fragen & Diskussion

